

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 5/12 S

L 1 KR 356/12 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 28 KR 1221/12 ER (SG Berlin)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. November 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht Prozess-
kostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 18. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Das SG Berlin hat mit Beschluss vom 28.8.2012 den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Die gegen diesen Beschluss des SG gerichtete Beschwerde des Antragstellers hat das LSG Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 18.10.2012 zurückgewiesen und einen in zweiter Instanz gestellten Feststellungsantrag abgewiesen.
- 2 Mit Schreiben vom 23.10.2012 hat der Antragsteller gegen diesen Beschluss des LSG beim BSG sinngemäß Beschwerde ("Berufung auf dem Weg der sofortigen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Beschwerde beim Bundessozialgericht") eingelegt und gleichzeitig einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung eines Rechtsanwalts gestellt.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen, die Beschwerde des Antragstellers als unzulässig zu verwerfen.
- 4 1. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 und § 121 ZPO kann einem Beteiligten für ein Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es. Die von dem Antragsteller selbst eingelegte Beschwerde hat keinen Erfolg, weil sie nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen ist. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 5 2. Die Beschwerde ist aus dem zu 1. genannten Grund und auch deswegen als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4 SGG).
- 6 3. Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

